

**Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2025/2026**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.02.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

Für das Betreuungsjahr 2025/2026 werden die in der Anlage zur Vorlage genannten Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Verbindung mit § 33 KiBiz mit der Maßgabe beschlossen, dass Plätze, die seit dem Jahr 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren besetzt werden.

Für das Betreuungsjahr 2025/2026 werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Kindpauschalen für Plätze in der Kindertagespflege gemäß § 4 Absatz 2 KiBiz beschlossen.

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	200	2	202
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
Gesamt	200	2	202

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Veränderungen der Betriebskostenzuschüsse des Betreuungsjahres 2025/2026 sind aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze, zum Beispiel durch Kinder mit Behinderungen, möglich.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Zuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – im Haushaltsplan 2025 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2025/2026 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Das Jugendamt Beckum, das aus dem Fachbereich Jugend und Soziales (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) besteht, hat nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII. Inhalt dieser Gesamtverantwortung ist die Gewährleistung, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Dabei sind Aspekte des demografischen Wandels wie die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Aufgrund der Vorgaben des KiBiz ist ein Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien über den Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung vor dem 15.03. jedes Jahres erforderlich, damit der entsprechende Förderantrag beim LWL-Landesjugendamt Westfalen gestellt werden kann.

Die Beteiligung der Trägerinnen und Träger an der Bedarfsplanung hat im November und Dezember 2024 stattgefunden. Ergebnis dieser Beteiligung sind die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten geplanten Kindpauschalen für das Betreuungsjahr 2025/2026.

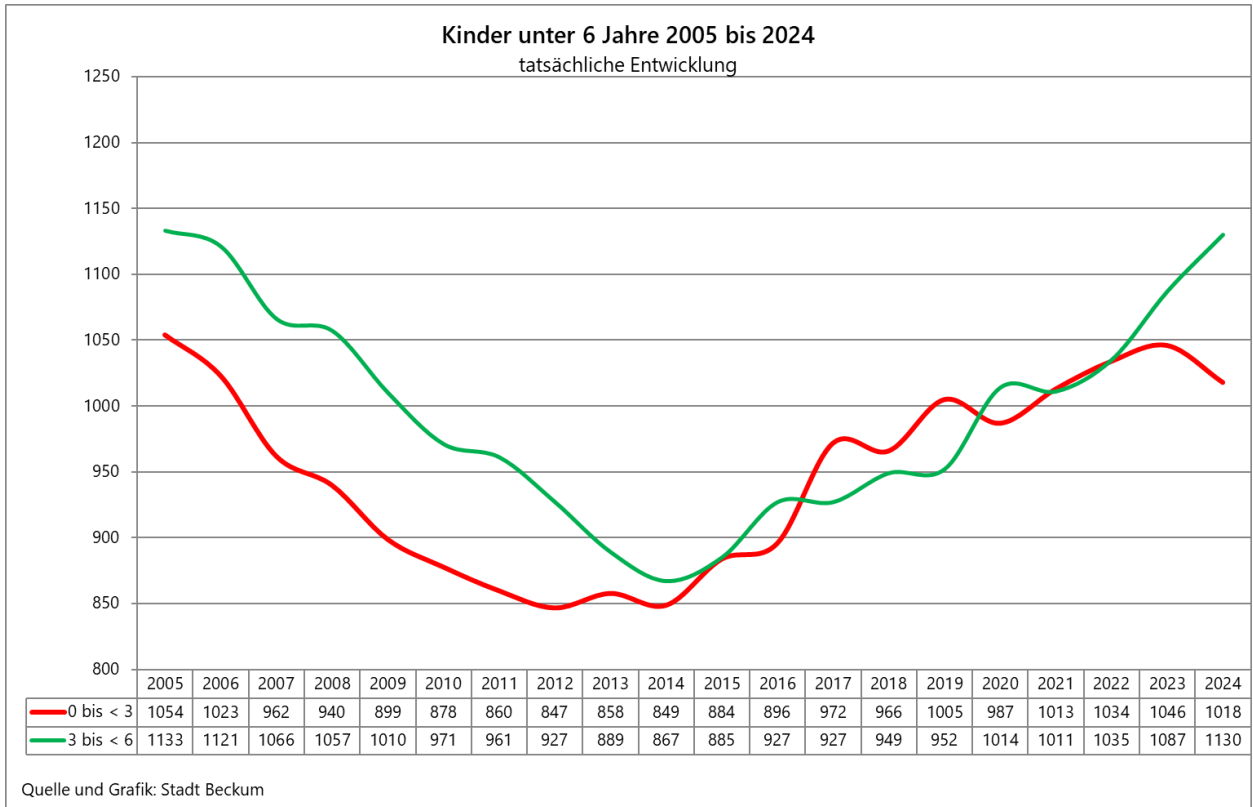
Die Beteiligung des Jugendamtselternbeirates erfolgte am 23.01.2025.

Planungsgrundlagen

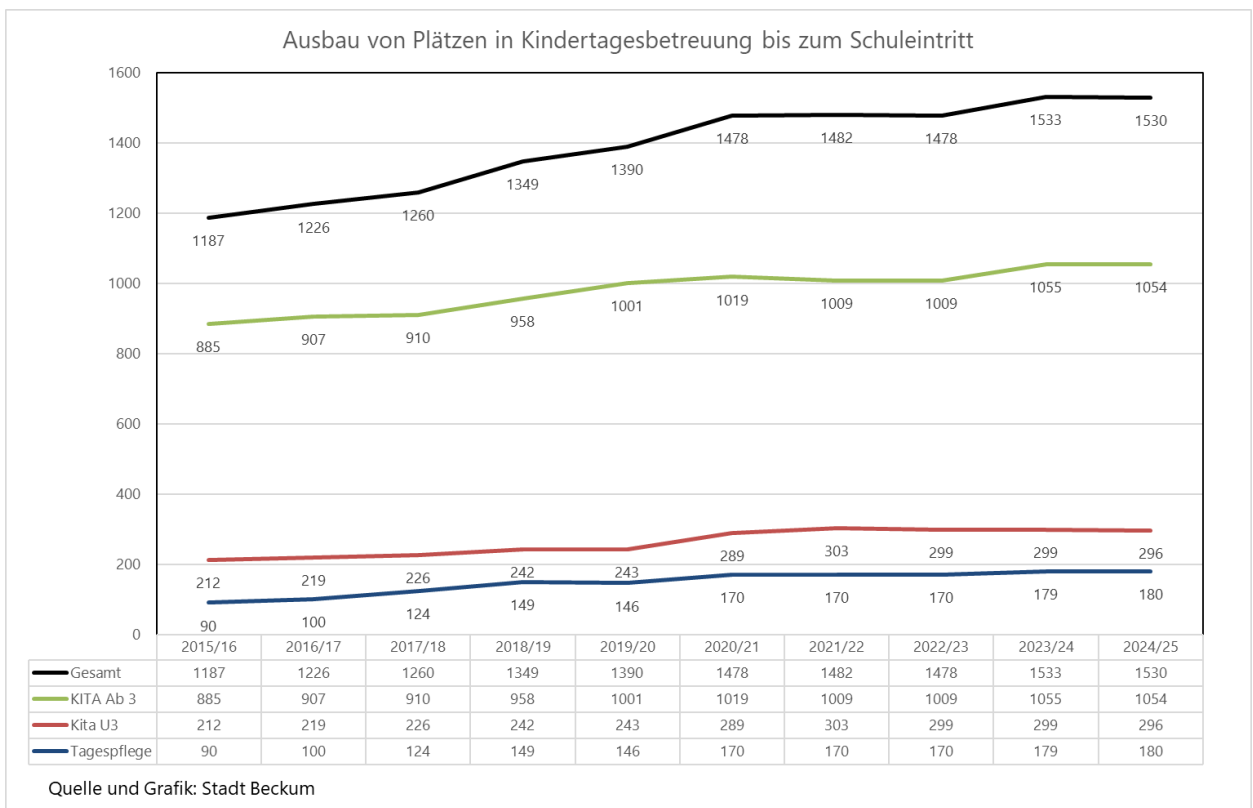
Entgegen den Prognosen des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen haben sich die Kinderzahlen in Beckum nach einem Abschwung bis 2014 wieder deutlich positiv verändert.

Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten und die Zuwanderung von Familien mit Kindern nach Beckum. Mit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind darüber hinaus zahlreiche Geflüchtete nach Beckum gekommen. Darunter verstärkt Kinder im Alter von 3 bis zu 6 Jahren.

Die Kinderzahlen befinden sich damit bei den Kindern unter 3 Jahren wieder auf dem Niveau von 2005/2006 und bei den Kindern ab 3 Jahren auf dem Niveau von 2005/2006.



Die Stadt Beckum hat auf diesen Trend reagiert und die Kindertagesbetreuung umfangreich ausgebaut. Damit einhergegangen ist die deutliche Verbesserung der Strukturqualität in allen Betreuungsformen.



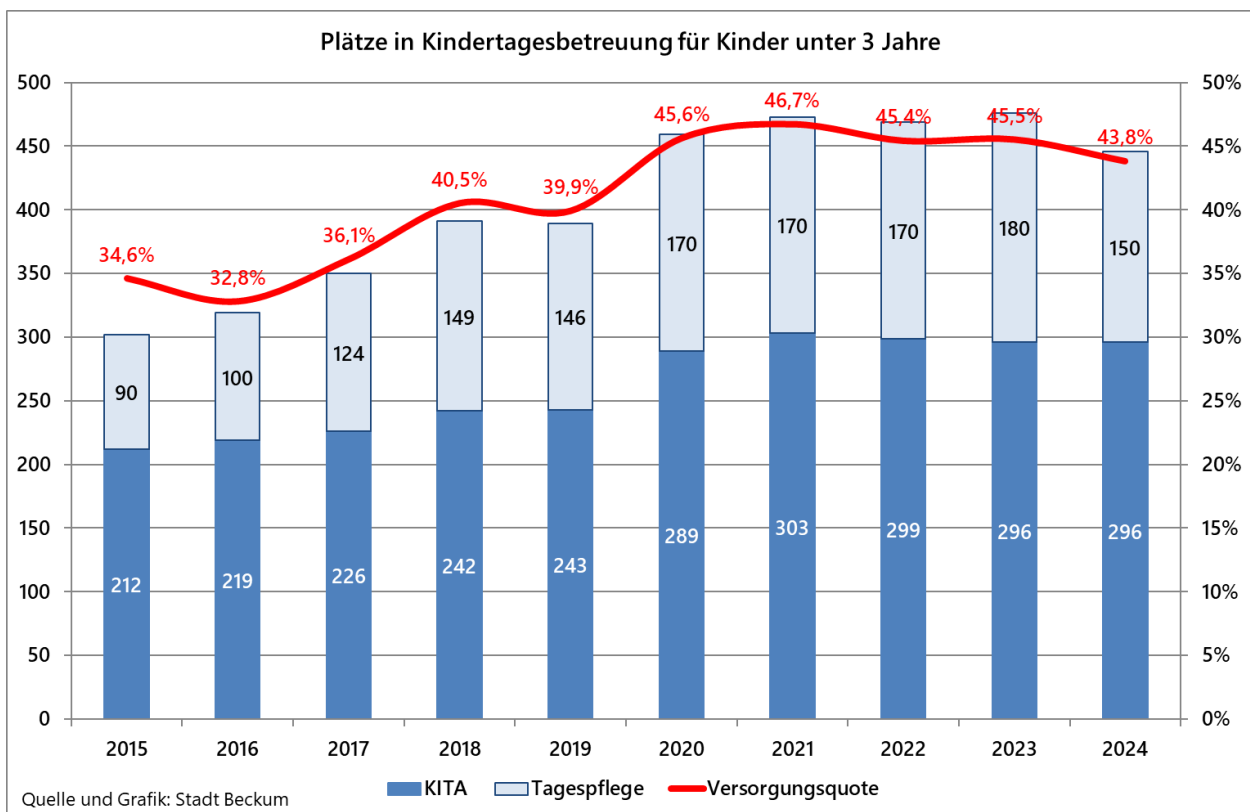
Trotz dieses umfangreichen Ausbaus der Kindertagesbetreuung sind bei anhaltendem Trend weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich. Hierzu wird die Verwaltung in einer gesonderten Vorlage in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien berichten.

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangenen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 Prozent der unter 3-jährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

Aus diesem Grund beteiligte sich die Stadt Beckum im Jahr 2013 an dem Forschungsprojekt Kommunale Bedarfserhebungen – Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren (Kommunale Bedarfserhebungen U3) des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund. Für die Stadt Beckum ergab sich ein durchschnittlicher Bedarf von 36,7 Prozent.

Nur 5 Jahre später ergab eine im Jahr 2018 von der Stadt selbst durchgeführte Elternbefragung einen Bedarf von 54,6 Prozent für alle Kinder von 0 bis unter 3 Jahren.

Im Betreuungsjahr 2025/2026 wird voraussichtlich eine Versorgungsquote von circa 44,0 Prozent erreicht.



Die Differenz zwischen den gleichzeitig zur Verfügung stehenden 150 Plätzen in Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren und den zur Beschlussfassung vorgeschlagenen 202 Pauschalen für Kindertagespflege ergibt sich aus der Belegung von Kindertagespflegeplätzen für Kinder ab 3 Jahren sowie der Förderungsstruktur. Gefördert wird jedes Kindertagespflegeverhältnis mit einer beabsichtigten Dauer von mindestens 3 Monaten. Erfahrungsgemäß gibt es innerhalb eines Betreuungsjahres eine gewisse Fluktuation in den Kindertagespflegeverhältnissen.

In den letzten Jahren stieg vor allem die Nachfrage nach Plätzen für Kinder ab 1 Jahr stark an. Ein weiterer Ausbau von Plätzen für diese Altersgruppe ist erforderlich.

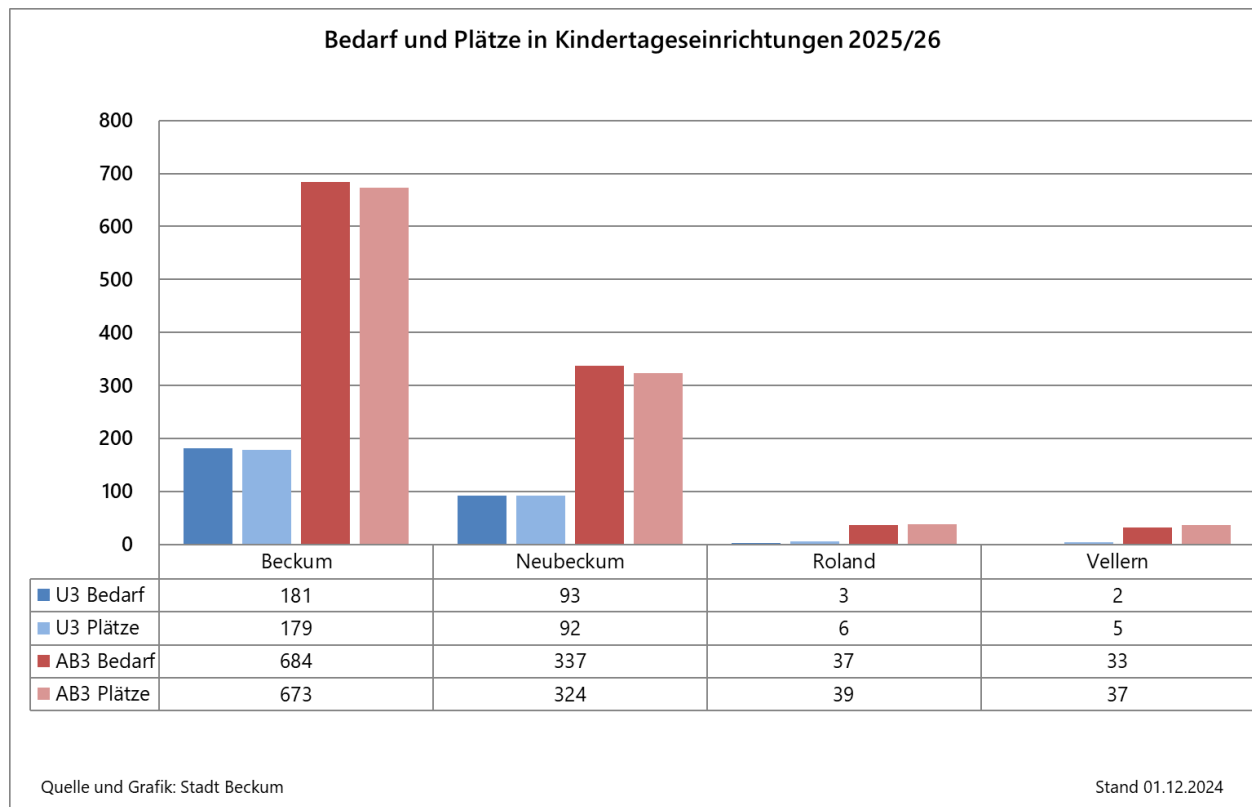
Bedarfsfeststellung

Bei der Feststellung des Bedarfes für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wurden unter Anwendung des Rechtsanspruches alle bis zum 01.12.2024 eingegangenen Vormerkungen mit gewünschtem Betreuungsbeginn bis einschließlich 30.10.2025 berücksichtigt.

In dieser Betrachtung bleiben Vormerkungen mit einem gewünschten späteren Betreuungsbeginn sowie Vormerkungen, die nach dem 01.12.2024 eingehen, ebenso unbeachtet wie mögliche Veränderungen durch Zu- oder Wegzüge. Diese Veränderungen lassen sich nicht verlässlich prognostizieren. Die Erfahrungen aus dem letzten Jahr zeigen, dass sich bis zur Platzvergabe in dem Zeitraum von 2 Monaten noch etwa 25 Kinder mit Aufnahmewunsch für August 2025 vormerken könnten. Etwa 1 Monat nach der Auswertung zum 01.12.2024 sind bereits 15 weitere bisher unversorgte Kinder ab 3 Jahren (10 im Stadtteil Beckum, 4 im Stadtteil Neubeckum, 1 im Stadtteil Roland) registriert, was diese Prognose bestätigt.

Diese Kinder sind den Berechnungen für die Stadtteile hinzuzurechnen.

Bei der Bedarfsfeststellung in den Stadtteilen wurden nur auswärtige Kinder berücksichtigt, bei denen das Merkmal „Zuzug geplant“ angegeben war. Anhand der vorgemerkten Kindertageseinrichtungen wurden diese Kinder den jeweiligen Stadtteilen zugeordnet. Ob diese Zuzüge realisiert werden, lässt sich nicht prognostizieren.



Im Stadtteil Beckum ist der Bedarf im Betreuungsjahr 2025/2026 nicht gedeckt.

Im Stadtteil Beckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen (Stichtag 01.12.2024) für das Betreuungsjahr 2025/2026 in Kindertageseinrichtungen ein Bedarf von 865 Plätzen, davon 181 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 684 Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Gegenüber dem Bestand nach Abschluss der Trägergespräche ergeben sich daraus 2 fehlende Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 11 fehlende Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Zusätzlich ist im Stadtteil Beckum zu berücksichtigen, dass etwa 10 Kinder von der Schule zurückgestellt werden.

Zuzüglich der oben genannten, geschätzten Bedarfe fehlen damit im Stadtteil Beckum voraussichtlich etwa 35 bis 40 Plätze.

Einzelne Kinder ab 3 Jahren können – bei entsprechender Mobilität der Eltern – einen Platz in den Stadtteilen Vellern oder Roland erhalten.

Die Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH wird in Absprache mit der Verwaltung im Betreuungsjahr 2025/2026 eine Betreuung für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertagespflege anbieten.

Dies hat zur Folge, dass die Platzkapazitäten in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren leicht eingeschränkt werden. Vereinzelt kann es daher vorkommen, dass Eltern mit einem unterjährigem Aufnahmewunsch auf Wartezeiten verwiesen werden müssen.

Es ergibt sich somit ein Ausbaubedarf für Kinder ab 3 Jahren und Kinder unter 2 Jahren. Mögliche Ausbauprojekte stellt die Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor.

Bedarf 2025/2026 – Stadtteil Beckum

Alter	Plätze	Bedarf	Abweichung
U3	179	181	-2
Ab 3	673	684	-11
Gesamtergebnis	852	865	-13

Darüber hinaus werden im Stadtteil Beckum voraussichtlich folgende Plätze in Kindertagespflege zu Verfügung stehen.

Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Beckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	119	1	120
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	25	0	25
Gesamt	144	1	145

Im Stadtteil Neubeckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen für das Betreuungsjahr 2025/2026 ein gesamter Bedarf von 430 Plätzen, davon 93 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 337 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren. Dem gegenüber stehen 416 Plätze, davon 92 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 324 Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2025/2026 – Stadtteil Neubeckum

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	92	93	-1
Ab 3	324	337	-13
Gesamtergebnis	416	430	-14

Derzeit ist ein starker Zuzug in den Stadtteil Neubeckum zu beobachten. Trotz des Neubaus der Kindertageseinrichtung „Die Grashüpfer“ fehlen weiter Plätze für Kinder ab 3 Jahren und insbesondere für Kinder unter 2 Jahren.

Der Träger Mini-Club e.V. bietet nach Absprache mit der Verwaltung vereinzelt Plätze für Kinder ab 3 Jahren an. Hier ist wie auch im Stadtteil Beckum zu berücksichtigen, dass dieses Angebot zulasten jüngerer Kinder geht. In Neubeckum müssen daher ebenfalls vereinzelt Eltern mit 1 Kind unter 3 Jahren auf Wartezeiten verwiesen werden.

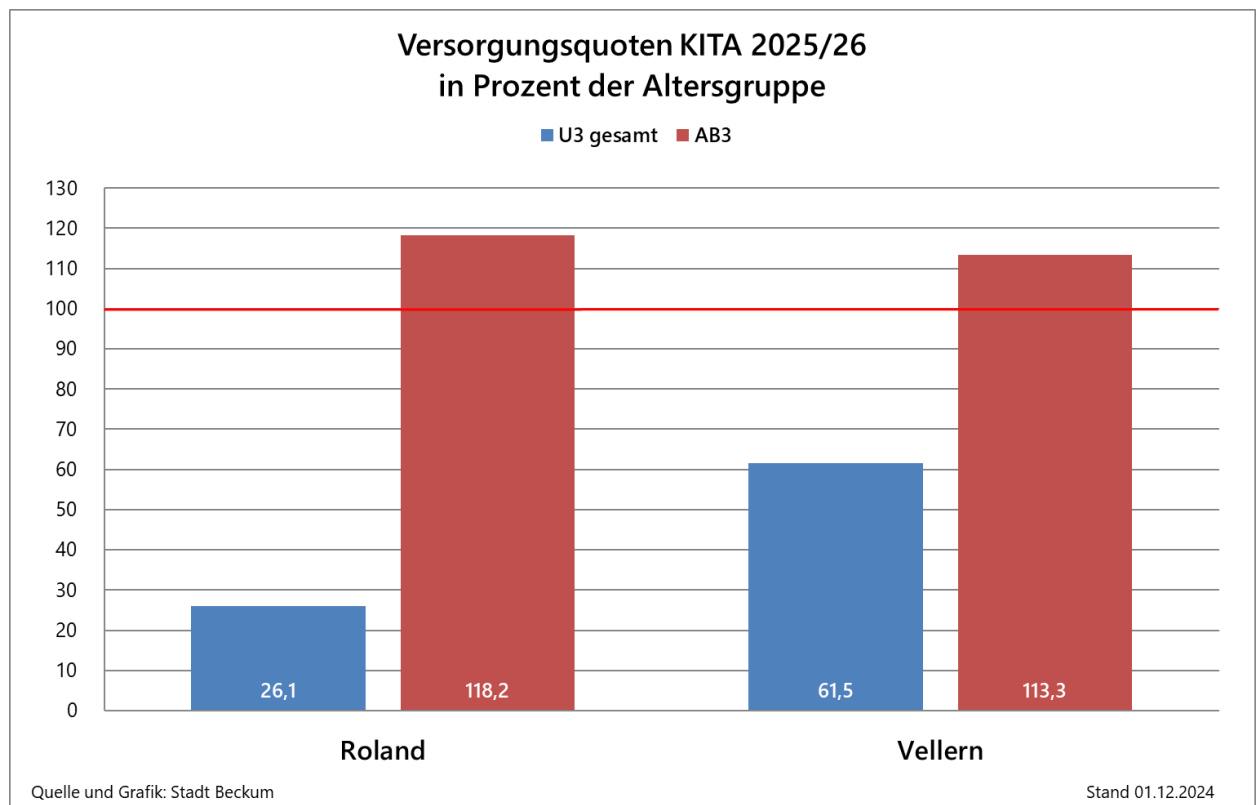
Es ergibt sich somit noch ein leichter Ausbaubedarf für Kinder ab 3 Jahren und Kinder unter 2 Jahren. Mögliche Ausbauprojekte stellt die Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor.

Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Neubeckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	51	1	52
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	5	0	5
Gesamt	56	1	57

In den Stadtteilen Roland und Vellern ist der Rechtsanspruch für Kinder ab 2 Jahren, für die dieser im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht wurde, in Kindertageseinrichtungen gewährleistet. Betrachtet man die Versorgungsquoten dieser Stadtteile, insbesondere für die Kinder ab 3 Jahren, sollte die Platzzahl ausreichend sein. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden Kinder aus den jeweiligen Stadtteilen bevorzugt priorisiert. Nachrangig kann dann noch die Aufnahme von Kindern aus anderen Stadtteilen erfolgen.

Im Sinne der Qualitätsverbesserung sind auch in diesen Stadtteilen Maßnahmen vorgesehen. Diese werden in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vorgestellt.



Bedarf 2025/2026 – Stadtteil Roland

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	6	3	+3
Ab 3	39	37	+2
Gesamtergebnis	45	40	+5

Bedarf 2025/2026 – Stadtteil Vellern

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	5	2	+3
Ab 3	37	33	+4
Gesamtergebnis	42	35	+7

Das Angebot an Kindertagespflege stagniert auf hohem Niveau.

Damit das Angebot zumindest im bisherigen Umfang weiter aufrechterhalten werden kann, sind weitere Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.

Für das Jahr 2025 ist die Förderung von 202 Tagespflegeverhältnissen vorgesehen, davon 2 Tagespflegeverhältnisse für Kinder mit Behinderung.

Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei 9. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist in allen Kindertageseinrichtungen möglich.

Anlage(n):

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung – Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2025/2026